

GRÜNE LIGA e.V.

Netzwerk ökologischer Bewegungen

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GRÜNE LIGA e.V. – Netzwerk ökologischer Bewegungen“ und ist beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die vorrangige Förderung des Natur- und Umweltschutzes und die aktive Beteiligung an der Gestaltung einer ökologischen und solidarischen Gesellschaft.
- (2) Wesentliche Anliegen des Vereins sind insbesondere
 - die Vernetzung von Engagierten im nichtstaatlichen Natur- und Umweltschutz,
 - die Förderung der Wissensvermittlung,
 - die Sensibilisierung für ökologische Probleme und Lösungsansätze,
 - die Entwicklung eines Ökologiebewusstseins,
 - die Entwicklung und die Umsetzung von Handlungskonzepten, Unternehmungen, Projekten,
 - die Erweiterung von Bürgerbeteiligung an Entscheidungsprozessen,
 - die Umwidmung, Freihaltung, Verfügbarmachung, Erstellung und Nutzung von Grundstücken und baulichen Einrichtungen für Zwecke im Sinne dieser Satzung,
 - die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit nichtstaatlichen Organisationen innerhalb und außerhalb Deutschlands.
- (3) Der Verein verfolgt diese Ziele in umfassender Weise. Insbesondere sollen jedoch die auf diesen Gebieten tätigen Menschen, Gruppen, Initiativen, Vereine und sonstigen nichtstaatlichen Vereinigungen und Organisationen unterstützt und zusammengeführt werden, um sich dadurch zu größerer Wirksamkeit in der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zu verhelfen.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Schaffung geeigneter Bedingungen für die inhaltliche Arbeit der Mitglieder und anderer an der Vereinsarbeit Beteiligter,
 - die Organisation von Weiterbildungsmöglichkeiten durch Vortrags-, Schulungs- und Kulturveranstaltungen, Seminare, Tagungen, Workshops usw.,
 - eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit durch Ausstellungen, Informationsstände, Exkursionen, Publikationen, Pressearbeit,
 - die Fachgruppenarbeit, Initiierung von Aktionen, Projekten, Unternehmungen,
 - die Mitwirkung als Sachverständige an parlamentarischen Gremien und gesellschaftlichen Einrichtungen,
 - Initiierung, Aufbau, Betrieb und ggf. Erwerb von Umweltzentren und eigengenutzten Tagungs- und Begegnungsstätten,
 - den Aufbau und die Pflege von Kontakten und Netzwerken sowie die Kooperation mit anderen nichtstaatlichen Organisationen und Initiativen, innerhalb und außerhalb Deutschlands.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Er grenzt sich ab gegen Nationalismus, Rassismus, Sexismus, Militarismus. Er duldet keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, des religiösen Bekenntnisses oder der Staatsbürgerschaft.
- (6) Der Verein begreift sich als Bundesverband eines Netzwerkes ökologischer Bewegungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Der Verein darf sowohl zweckgebundene als auch freie Rücklagen bilden. Die Rücklagenbildung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 58 der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verwendet keine Mittel zur Unterstützung politischer Parteien.
- (5) Das Nähere zur Finanzierung und Mittelverwendung regelt die Finanzordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person erlangen, die die Satzung des Vereins anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft sind rassistische, menschen- und fremdenfeindliche Auffassungen.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gilt, dass der Aufnahmeantrag schriftlich in Form einer Beitrittserklärung gestellt werden muss. Der Bundessprecherrat hat innerhalb von acht Wochen über den Antrag zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist nichts Gegenteiliges beschieden, gilt der Antrag mit Ablauf der Frist als angenommen.
- (3) Es gibt drei Formen von Mitgliedschaft:
 - ordentliche Mitgliedschaft
 - Fördermitgliedschaft
 - Ehrenmitgliedschaft.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Sinne des Vereinszwecks tätig ist.
- (2) Die Stimmrechtsregelung der ordentlichen Mitglieder wird in § 12a geregelt.
- (3) Jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied des Vereins oder einer juristischen Person ist, die Mitglied des Vereines ist, kann für alle Wahlfunktionen zur Verfügung stehen, sofern sie nicht hauptamtlich beim Verein beschäftigt ist oder die Satzung dem entgegensteht.
- (4) Ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, können den Status eines Regionalverbandes des Netzwerkes GRÜNE LIGA erhalten. Mit diesem Status sind besondere Rechte und Pflichten innerhalb der Mitgliedschaft im Verein GRÜNE LIGA verbunden.
- (5) Den Status Regionalverband kann jeder eingetragene Verein erhalten, der ordentliches Mitglied des Netzwerkes GRÜNE LIGA ist und in einer bestimmten Region Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben im Sinne des Vereinszwecks nachweislich wahrnimmt.
- (6) Der Regionalverband führt die Bezeichnung „GRÜNE LIGA“ ergänzt durch Angaben über die Region. Regionalverbände, deren territoriale Ausdehnung deckungsgleich mit der eines Bundeslandes ist, können die Bezeichnung „GRÜNE LIGA Landesverband“ ergänzt durch den Namen des Bundeslandes führen. Die Bezeichnung ist mindestens als Untertitel zusammen mit dem Logo des Vereins zu führen.
- (7) Im überregionalen und internationalen Bereich arbeiten die Regionalverbände nur nach Abstimmung und im Benehmen mit den anderen Regionalverbänden und dem Bundessprecherrat.
- (8) Jedem Regionalverband steht ein Sitz im Bundessprecherrat zu.
- (9) - entfallen -
- (10) Über die Anerkennung des Status als Regionalverband beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach § 12a. Der Bundessprecherrat kann im laufenden Geschäftsjahr mit einem Beschluss ohne Gegenstimme über die vorläufige Anerkennung entscheiden. Für eine bestimmte Region kann nur ein Regionalverband anerkannt werden.
- (11) Der Status Regionalverband muss zweijährlich durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Bundessprecherrat mit einem Beschluss mit Dreiviertel-Mehrheit den Status als Regionalverband mit allen Rechten und Pflichten als ruhend erklären.

§ 7 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Förderbeitrag (gem. Beitragsordnung) entrichtet.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können sich nicht für Wahlfunktionen zur Verfügung stellen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen und juristischen Personen angetragen werden, die sich im Sinne des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben. Der Ehrenvorsitz kann nur natürlichen Personen angetragen werden.
- (2) Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes oder Verleihung des Ehrenvorsitzes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz beginnen mit der Annahme durch die/den Betreffenden.
- (3) Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, kann sich aber nicht für Wahlfunktionen zur Verfügung stellen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz sind beitragsfrei.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch schriftliche Erklärung des Austrittes gegenüber dem Verein, Ausschluss, Anfechtung des Beitritts oder durch den Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch schriftliche Erklärung des Austrittes gegenüber dem Verein, Ausschluss, Anfechtung des Beitritts, durch Auflösung oder durch ihre Löschung im jeweiligen Register.
- (2) Bei einem Beitragsrückstand in Höhe von zwei Jahresbeiträgen kann das Mitglied durch Beschluss des Bundessprecherrates mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden, sofern zuvor keine anderslautende Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Bundessprecherrat getroffen wurde.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aufgrund der Feststellung verbandsschädigenden Verhaltens durch die Schiedskommission. Dem/ der Betroffenen ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach § 12a. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Bundessprecherrat mit einem Beschluss ohne Gegenstimme die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten als ruhend erklären.

§ 11 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Bundessprecherrat,
 - der Bundesvorstand,
 - die Bundeskontaktstellen,
 - die Revisionskommission,
 - die Schiedskommission.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sich mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dafür aussprechen oder mindestens zwei der als Regionalverband anerkannten Mitglieder dieses verlangen oder der Bundessprecherrat es für erforderlich hält.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Bundessprecherrat. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, unter Beifügung der Tagesordnung und gegebenenfalls vorgesehener Beschlussanträge zu Satzungsänderungen und Auflösungsbegehren. Die Einladungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen.
- (3) Die Tagesordnung kann durch Initiativanträge und Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.
- (4) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a.) Entgegennahme der Berichte
 - des Bundessprecherrates und des Bundesvorstandes,
 - der Revisionskommission (zur Jahresrechnung),
 - der Schiedskommission,
 - der Regionalverbände,
 - der Bundeskontaktstellen.
 - b.) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung von Bundesvorstand und Bundessprecherrat,
 - c.) Satzungsänderungen,
 - d.) Wahl des Bundesvorstandes und des Bundessprecherrates,
 - e.) Verleihung und Bestätigung des Status als Regionalverband an Mitglieder für regionale Koordinationsarbeit innerhalb des Vereines,
 - f.) Verleihung und Bestätigung des Status als Bundeskontaktstelle an Mitglieder für themenbezogene Koordinationsarbeit innerhalb des Vereines,
 - g.) Beschluss des Haushaltsplanes,
 - h.) Beschluss der Beitragsordnung,
 - i.) Beschlussfassung über die Grundlinien der Tätigkeit des Vereines,
 - k.) Behandlung sonstiger Angelegenheiten,

- l.) Wahl der Schiedskommission,
 - m.) Wahl der Revisionskommission,
 - n.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei fristgerechter Einladung.
 - (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach § 12a erforderlich; sie treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
 - (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten, dessen Richtigkeit vom Protokollant / von der Protokollantin und vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin durch Unterschrift beurkundet wird.

§ 12a Stimmrechte auf der Mitgliederversammlung

- (1) Jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied ist, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Bei natürlichen Personen, die für das Vorjahr auch den ermäßigten Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, ruht das Stimmrecht.
- (2) Juristische Personen, die ordentliches Mitglied sind, haben auf der Mitgliederversammlung jeweils mindestens eine und höchstens 50 Stimmen. Sie erhalten so viele Stimmen, wie es dem Verhältnis ihres für das Vorjahr entrichteten Mitgliedsbeitrages zum in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag eines Einzelmitgliedes entspricht, wobei auf ganze Stimmen abgerundet wird.
- (3) Maßgeblich für die Zuteilung der Stimmrechte des laufenden Jahres (01.01. – 31.12.) ist der Eingang der Mitgliedsbeiträge, welche spätestens bis 31.12. des Vorjahres dem Konto des Vereins gutgeschrieben oder gezahlt wurden.
- (4) Die Wahrnehmung von Stimmrechten kann an natürliche Personen, die Mitglied im GRÜNE LIGA e. V. oder einer Untergliederung sind, übertragen werden. Eine natürliche Person kann jedoch nicht mehr als sieben Stimmrechte wahrnehmen.

§ 13 Bundessprecherrat

- (1) Der Bundessprecherrat besteht aus von der Mitgliederversammlung gewählten und von den Regionalverbänden delegierten Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt drei natürliche Personen als Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB, die im Zeitraum dieses Amtes nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Mitgliederversammlung wählt den Bundesvorsitzenden / die Bundesvorsitzende, den stellvertretenden Bundesvorsitzenden / die stellvertretende Bundesvorsitzende sowie den Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin. Mitgliedern des Bundessprecherrates kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Die Regionalverbände delegieren in den Bundessprecherrat jeweils einen Vertreter / eine Vertreterin für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere natürliche Personen in den Bundessprecherrat wählen.
- (5) Je zwei Mitglieder des Bundesvorstands vertreten den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Bundessprecherrat kann Beschlüsse fassen in allen den Verein als Ganzes betreffenden Fragen, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung entschieden sind. Er ist ferner bevollmächtigt, in Vertretung der Mitgliederversammlung zu handeln und für diese vorläufige Beschlüsse zu fassen, und zwar in allen eiligen, den Verein betreffenden Fragen, soweit diese für die Mitgliederversammlung zwischen ihren Zusammenkünften anstehen. Die Mitgliederversammlung hat diese Beschlüsse zu bestätigen oder durch neue Beschlüsse zu ersetzen. Beschlussanträge an den Bundessprecherrat müssen diesem mindestens drei Arbeitstage vor dessen Sitzung vorliegen, um behandelt werden zu können.
- (7) Geschäftsführung oder Vorstand berufen den Bundessprecherrat ein. Der Bundessprecherrat ist beschlussfähig, wenn er sieben Arbeitstage vorher einberufen wurde. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und hält seine Beschlüsse in einem Protokoll fest. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Beschlüsse im schriftlichen (auch Email-) Umlaufverfahren sind zulässig und werden durch den Vorstand eingeleitet. Die Abstimmung ist beendet, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben oder spätestens 14 Tage nach Absendung des Umlaufverfahrens. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn sich mehr als 50 % der stimmberechtigten Bundessprecherratsmitglieder für die Annahme des Antrages aussprechen.

§ 14 Bundeskontaktstellen

- (1) Bundeskontaktstellen haben die Aufgabe, den Verein fachlich nach außen zu vertreten und die

- fachliche Arbeit innerhalb des Vereins in Bezug auf einen bestimmten Themenbereich im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele zu vernetzen, zu koordinieren, anzuregen und zu unterstützen.
- (2) Der Status Bundeskontaktstelle kann Personen, die Mitglied des Vereins oder die Mitglied oder Mitarbeiter/ in seiner Mitgliedsvereine sind, verliehen werden. Sie sollen beim Bundesverband oder einem Regionalverband oder einer anderen juristischen Person, die Mitglied des Vereins ist, angesiedelt sein.
 - (3) Die Mitgliederversammlung bestätigt zweijährlich den Status als Bundeskontaktstelle.
 - (4) Der Status als Bundeskontaktstelle geht verloren durch Nichtbestätigung durch die Mitgliederversammlung oder zwischen den Mitgliederversammlungen durch Beschluss ohne Gegenstimme des Bundessprecherrates nach Erörterung in einer Sitzung des Bundessprecherrates zu der mindestens ein Vertreter / eine Vertreterin der Bundeskontaktstelle einzuladen ist. Die Aberkennung durch den Bundessprecherrat erfolgt auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Vereins oder mindestens eines Mitglieds des Bundessprecherrates aufgrund:
 - des Verlustes der Arbeitsfähigkeit,
 - grober Verstöße gegen die Satzung und die Grundsätze der GRÜNEN LIGA, gegen die Geschäftsordnung der Bundeskontaktstellen oder gegen Beschlüsse des Bundessprecherrates oder/ und
 - grober Schädigung des Ansehens der GRÜNEN LIGA.

§ 15 Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Revisionskommission, der mindestens 2 Mitglieder angehören müssen. Diese prüft einmal jährlich die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und berichtet darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie kann zu weiteren Prüfungen oder Beratungen durch den Bundessprecherrat oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vereins herangezogen werden.

§ 16 Schiedskommission

- (1) Vereinsinterne Streitigkeiten sind vor Hinzuziehung eines Gerichtes durch eine Schiedskommission des Vereins beizulegen.
- (2) Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden / einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern / Beisitzerinnen. Für die Beisitzer/Beisitzerinnen soll je ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen in dieser Zeit kein anderes Amt im Verein innehaben.
- (4) Die Schiedskommission hat die Aufgabe, auf Antrag eines Vereinsorgans, einer Vereinseinrichtung oder eines Mitglieds, Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu klären, zu schlichten und ggf. zu entscheiden.
- (5) Die Verfahrensweise der Schiedskommission regelt diese unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze. Sie arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.

§ 17 Geschäftsführung

Der Bundessprecherrat sorgt für die Einrichtung und Vorhaltung einer Bundesgeschäftsstelle des Vereins und kann einen/eine oder mehrere Bundesgeschäftsführer/Bundesgeschäftsführerinnen berufen.

§ 18 Auflösung

- (1) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach § 12a.
- (2) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, hat der Bundesvorstand zwei Mitglieder aus seinem Kreis als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

Die Satzung wurde am 03.02.1990 auf der Mitgliederversammlung in Buna errichtet und mehrfach geändert, zuletzt am 17. März 2018.